

sie mit dem übereinstimmten, was nach Ansicht der Lateiner göttliches Gebot war; einschränkend dazu bemerkte Innocenz jedoch, daß man den Griechen nicht in Dingen entgegenkommen könne, die eine Gefahr für das Heil der Seelen bedeuten und der kirchlichen Ehrbarkeit Abbruch tun⁶⁰). In der Frage der Azymen hat der Papst den griechischen Gebrauch gelten lassen, obschon er auch hier die ungesäuerten Brote vorzog, die Christus beim letzten Abendmahle benutzte⁶¹). Ebenso hat später Gregor IX. den Gebrauch gesäuerter Brote bei der Eucharistiefeier anerkannt, da nach seiner Ansicht das Brot, ob gesäuert oder ungesäuert, durch die Transsubstantiation zum Leib des Herrn wurde⁶²).

Im neunten Kanon des 4. Laterankonzils wurden sodann endgültig jene Prinzipien festgelegt, die in der Folgezeit auch für die Beziehungen von lateinischer und griechischer Kirche in Unteritalien bindend waren. An der Spitze jeder Diözese durfte nur ein Bischof stehen, sei er Lateiner oder Grieche. In den Bistümern, wo Lateiner und Griechen nebeneinander lebten⁶³), sollten die Bischöfe für beide Bevölkerungsteile geeignete Kleriker zur Verfügung stellen, die gemäß dem jeweiligen Ritus und der verschiedenen Sprache den Gottesdienst feiern, die Sakramente spenden und die Gläubigen durch Wort und Beispiel lehren sollten. Nötigenfalls durften die Bischöfe jeweils für die Betreuung der Gläubigen des anderen Ritus einen in der Kirchengemeinschaft stehenden Oberen (*catholicus*

⁶⁰) Conc. Lat. IV c. 4: ... *mores ac ritus eorum* (sc. *Grecorum*), *in quantum cum domino possumus, sustinendo; in his tamen illis deferre nec volumus nec debemus, que periculum generant animarum et ecclesiastice derogant honestati*. Das bezieht sich in erster Linie auf die Fragen des Zölibats, der Klerikerweihe u. ä., in denen schon im 12. Jh. der griechische Brauch von den Päpsten eingeschränkt oder abgeschafft worden war.

⁶¹) Vgl. die Schrift des Papstes: *De sacro altaris mysterio libri VI*, I. IV c. 34, ed. Migne, PL 217, 878. Dazu Tillmann S. 217; De Vries a. a. O. S. 114. Allgemein dazu M. Jugie, *Theologia dogmatica Christianorum orientalium* 2 (1933) S. 311 ff.; J. M. Hanssens, *Institutiones liturgicae de ritibus orientalibus* 2, 1 (1930) S. 121 ff.; H.-G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich* (1959) S. 318 ff. Über den Azymenstreit nach Errichtung des lateinischen Patriarchats von Konstantinopel vgl. Hoek-Loenertz S. 38 ff. Kardinal Benedikt beendete damals den Streit, indem er wie Innocenz III. entschied: beide Gebräuche, der gesäuerten und ungesäuerten Brote, seien Gott angenehm.

⁶²) Fontes Bd. 3 Nr. 193 S. 267.

⁶³) Wichtigstes Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer der beiden Bevölkerungsgruppen ist die Sprache, seit jeher wohl das bedeutendste trennende Element verschiedener Bevölkerungen; Conc. Lat. IV c. 9: *Quoniam in plerisque partibus intra eandem civitatem atque diocesim permixti sunt populi diversarum linguarum* ... Freilich hatte die Verschiedenheit der Sprache auch liturgische und seelsorgerische Implikationen.